

Protokoll

Nr. 17

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Freitag, den 22.06.2018.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2018, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 18.06.2018 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 19.06.2018, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 22.06.2018 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 22:30 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bosch, Corinna (CDU-Fraktion)
2. Gemander, Reinhard (CDU-Fraktion)
3. Löffler, Guntram (CDU-Fraktion)
4. Maas, Rudi (CDU-Fraktion)
5. Strutz, Birger (CDU-Fraktion)
6. von Borstel, Lars (CDU-Fraktion)
7. Weber, Matthias (CDU-Fraktion)
8. Bohne, Günter (Fraktion b-now)
9. Henninger, Matthias (Fraktion b-now)
10. Henrici, Monika (Fraktion b-now)
11. Holm, Christian (Fraktion b-now)
12. Höser, Roland (Fraktion b-now)
13. Jaberg, Peter (Fraktion b-now)
14. Kirberg, Till (Fraktion b-now)
15. Otto, Artur (Fraktion b-now)
16. Roepke, Thomas (Fraktion b-now)
17. Töpperwien, Bernd (Fraktion b-now)
18. Gerstenberg, Petra (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
19. Scheer, Cornelia (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
20. Schirner, Regina (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
21. Schaus, Hermann (Fraktion DIE LINKE)
22. van Dick, Jan (Fraktion DIE LINKE)
23. Lang, Wilfried (FWG-UBN-Fraktion)
24. von der Schmitt, Christian (FWG-UBN-Fraktion)
25. Emrich, Susanne (Neue Bürgerliche Fraktion)
26. Lurz, Günther (Neue Bürgerliche Fraktion)
27. Moses, Andreas (Neue Bürgerliche Fraktion)
28. Feisel, Susanne (SPD-Fraktion)
29. Dr. Göbel, Jürgen (SPD-Fraktion)
30. Henrici, Rainer (SPD-Fraktion)
31. Kulp, Kevin (SPD-Fraktion)
32. Riecks, Jutta (SPD-Fraktion)
33. Zunke, Sandra (SPD-Fraktion)

III. **vom Magistrat**

1. Pauli, Thomas (SPD-Fraktion)
2. Dr. Müller, Gerriet (Fraktion b-now)
3. Hauk, Gerhard (CDU-Fraktion)

- | | | |
|----|------------------|----------------------------------|
| 4. | Pippinger, Petra | (CDU-Fraktion) |
| 5. | Stempel, Jürgen | (CDU-Fraktion) |
| 6. | Bruns, Hans | (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) |
| 7. | Klein, Manfred | (FWG-UBN-Fraktion) |

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Bolz, Ulrike	(CDU-Fraktion)
Becker, Klaus	(FDP)
Fleischer, Hans-Peter	(FWG-UBN-Fraktion)

II. **vom Magistrat**

Büttner, Bernhard	(Fraktion b-now)
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm	(Fraktion b-now)
Hollenbach, Werner	(SPD-Fraktion)
Seifert, Heike	(SPD-Fraktion)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die neuen Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung, Christian von der Schmitt für die FWG-UBN-Fraktion und Günter Bohne für die Fraktion b-now, werden begrüßt. Bernd Töpferwien von der Fraktion b-now beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 3.1 und 3.2 in den Bereich „Tagesordnungspunkte mit Aussprache“ verschoben werden. Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet darum, dass der Tagesordnungspunkt 4.1 zuerst beraten werden solle und danach die Tagesordnungspunkte 3.1 und 3.2 folgen mögen. Die Änderungen der Tagesordnung werden einstimmig beschlossen.

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/16/2018 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2018**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/16/2018 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2018 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. **Ehrung der Stadträtin Heike Seifert sowie der Stadtverordneten Gudula Bohusch und Günther Lurz für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bedankt sich im Namen der Stadtverordnetenversammlung, aber auch persönlich, für die über 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit bei den entsprechenden Personen. Die Stadträtin Heike Seifert sowie die Stadtverordnete Gudula Bohusch werden für 20 Jahre und der Stadtverordnete Günther Lurz wird für 10 Jahre geehrt. Alle haben sich für ihr Neu-Anspach eingesetzt, nicht nur im kommunalpolitischen Bereich, sondern oft auch im kulturellen Bereich oder auch in den Vereinen. Dies sei keine Selbstverständlichkeit, denn es werde nicht nur Arbeit investiert, man muss sich dann auch dem Ärger, der daraus entstehe,

stellen. Man ernte eben nicht nur das Schulterklopfen, sondern immer auch eine Portion Kritik. Er wünsche sich, dass die Personen der Kommunalpolitik, in welcher Funktion auch immer, erhalten bleiben.

Bürgermeister Thomas Pauli verliest stellvertretend für alle Geehrten eine Urkunde und überreicht diese anschließend mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, an die Geehrten.

Die Ehrenstadtrordnete Gudula Bohusch hatte im Vorfeld der Stadtverordnetensitzung darum gebeten, ein letztes Mal vor der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen bzw. sich damit aus der Neu-Anspacher Kommunalpolitik zu verabschieden. Der Vorsitzende erteilt ihr das Wort.

Sie wolle keine politische Rede halten, sondern sich versöhnlich aus Neu-Anspach verabschieden. In der letzten Zeit habe es in ihrem Leben viele Abschiede gegeben, heute sei es der Abschied aus der Kommunalpolitik in Neu-Anspach. Dies sei ihr nicht leicht gefallen, habe sie doch immer gerne in diesem Parlament und zum Wohle der Stadt gearbeitet. Sie wünsche sich für die Zukunft weiterhin die politische Auseinandersetzung, aber einvernehmliche Entscheidungen für Neu-Anspach.

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Erwerb des Grundstückes Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 131, Im Weiher Vorlage: 111/2018

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg, dass der Beschluss dahingehend ergänzt wurde, die Parzellen des Grundstücks vorrangig zum Weiterverkauf anzubieten und wenn das nicht möglich ist, diese zu verpachten.

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Rudi Maas, dass die Stadt die Grundstücke nicht ankaufen müsse. Man könne nicht verstehen, warum die Stadt sich in diesem Thema engagiere, dies sei Sache des Eigentümers bzw. Verkäufers.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion berichtet, dass man in der Fraktion intensiv das Thema Verpachtung besprochen habe. Man habe festgestellt, dass es viele unterschiedliche Arten der Verpachtung in Neu-Anspach gebe. Es solle jetzt geprüft werden, ob diese Arten der Verpachtung nicht vereinheitlicht werden können.

Für die Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN führt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner aus, dass ihre Fraktion nicht zustimmen werde, die Grundstücke zu dem genannten Preis anzukaufen. Sie habe ausgerechnet, dass es 17 Jahre dauern werde, bis die Stadt die Kosten wieder herausgeholt habe.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion gibt an, dass es eine sehr große Nachfrage nach Gärten in Neu-Anspach gebe. Es solle das Ziel sein, die Gärten vorrangig zu verkaufen, wenn dies nicht gewünscht werde bzw. möglich sei, könne man die Gärten verpachten. Er sei eigentlich auch der Meinung, dass die Stadt sich nicht engagieren müsse, wenn es um die Angelegenheiten, welche auch die Privatleute selbst erledigen könnten, gehe. Jedoch sei es sinnvoller, dass solche Gebiete mit Schrebergärten einheitlich durch die Stadt entwickelt werden. Bei der großen Nachfrage nach den Gärten sehe er kein Verlustgeschäft für die Stadt.

Stadtverordneter Rudi Maas wiederholt nochmal, dass es keinen Sinn mache, wenn sich die Stadt hier als Immobilienmakler betätige.

Stadtverordnete Regina Schirner macht nochmal deutlich, dass die Nachfrage nach den Gärten natürlich vorhanden sei, jedoch gebe es nur wenige Interessenten für den Kauf eines Gartens.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt dazu, dass es aktuell 22 Interessenten gebe, die Gartengrundstücke haben wollen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion sieht auch keinen Sinn darin, dieses Grundstück zu erwerben bzw. anzukaufen. Wenn man es unbedingt ankaufen wolle, dann zu einem geringeren Preis.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion kennt auch die große Nachfrage nach den Gärten. Es sei auch eine Daseinsfürsorge der Stadt für ihre Bürger, wenn man aufgrund der Nachfrage ein entsprechendes Angebot schaffe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 131, Im Weiher (5.553 m²) zum Preis von 10,00 €/m² anzukaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die Finanzierung ist durch die im Haushalt 2018 bei I 111-60 – An- und Verkauf von Grundstücken eingestellten Mitteln sichergestellt.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.2 Erwerb des Grundstückes Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 107/2, Im Häuser Grund
Vorlage: 101/2018**

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Rudi Maas, dass dieses Grundstück nicht angekauft werden solle bzw. nicht zu dem genannten Preis. Wenn die Stadt es ankaufe, dann zu dem im Wertgutachten ermittelten Preis einer landwirtschaftlichen Fläche zu 1,90 €/m². Das stelle er hiermit zum Antrag.

Fraktionsvorsitzender Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion fragt nach, ob es denn eine Wahl gebe, da dieses Grundstück doch als Ausgleichsfläche gebraucht werde.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass für den geplanten sozialen Wohnungsbau in der Michelbacher Straße, auf dessen Grundstück aktuell eine Ausgleichsfläche einer anderen Baumaßnahme angesiedelt ist, eine neue Ausgleichsfläche geschaffen/gefunden werden muss. Aufgrund der Bautätigkeit der letzten Jahre gebe es kaum noch Grundstücke in Neu-Anspach, die der Stadt angeboten werden. Der Eigentümer sei nicht bereit, zu dem im Wertgutachten ermittelten Preis zu verkaufen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander fragt direkt nach, ob er es richtig verstanden habe, dass, wenn das Grundstück nicht angekauft werde, der soziale Wohnungsbau in der Michelbacher Straße nicht errichtet werden kann.

Bürgermeister Thomas Pauli wiederholt seine Aussage, dass eine neue Ausgleichsfläche geschaffen/gefunden werden muss, da sonst der soziale Wohnungsbau in der Michelbacher Straße nicht realisiert werden kann.

Stadtverordneter Rudi Maas von der CDU-Fraktion erklärt, es sei für ihn nicht vorstellbar, dass die Stadt keine andere Fläche habe, auf der man eine Ausgleichsmaßnahme planen könne. Dies sei für ihn nicht nachvollziehbar.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 107/2, Im Häuser Grund (Größe 5.072 m²) zum Preis von 1,90 €/m² anzukaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei I 561-04 Grunderwerb im Ufer – und Auenbereich und I 111-60 An – und Verkauf von Grundstücken zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 23 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 107/2, Im Häuser Grund (Größe 5.072 m²) zum Pauschalpreis von 24.000,00 € anzukaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei I 561-04 Grunderwerb im Ufer – und Auenbereich und I 111-60 An – und Verkauf von Grundstücken zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Bericht für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.04.2018 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs Vorlage: 136/2018

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg, dass zu diesem Punkt einige redaktionelle Änderungen gemeldet wurden, welche man zur Kenntnis genommen habe.

Stadtverordnete Claudia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN berichtet weiter, dass es auch einen Antrag der FWG-UBN-Fraktion gegeben habe. Der Magistrat solle Sparvorschläge erarbeiten, sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Finanzhaushalt. Nach Durchsicht der Unterlagen zeige sich in den Grafiken aktuell ein Minus betreffend dem Haushaltsausgleich. Ihre Fraktion sehe die Gefahr, dass bei einem Rückgang der Einkommens- sowie der Gewerbesteuer es zu Problemen im Haushalt kommen werde.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien von der b-now-Fraktion stellt den Antrag, dass bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung, spätestens bis zur nächsten Meldung des Haushaltsvollzugs, die Aufschlüsselung der Kita-Kosten für jede einzelne Kita (in städtischer sowie in freier Trägerschaft) in identischer Struktur umgesetzt werden soll. Man habe dies schon mehrfach in den Haushaltsberatungen gewünscht, es sei jetzt an der Zeit, dass es auch vollzogen werde.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet dazu, dass speziell die Vertragslage mit dem VzF es nicht erlaube, unterjährig solch detaillierte Berichte einzufordern. Aktuell finden Gespräche statt, da unter dem Hintergrund der Kita-Freistellung die Verträge angepasst werden müssen. Dabei werde man das Thema Darstellung der Haushaltzahlen mit bearbeiten.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien ist damit einverstanden, dass es nach den Vertragsverhandlungen mit dem VzF umgesetzt wird. Mit einer entsprechenden Notiz im Protokoll sei er einverstanden. Der Antrag ist somit obsolet.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion erklärt, dass die Zahlen aus dem Bericht des Haushaltsvollzugs bis zum 30.04.2018 nicht sehr aussagekräftig seien. Dies sei vor allem der Sitzungsfolge geschuldet. Wenn sich das Problem mit dem Haushaltsausgleich vertiefen sollte, sind die Sparvorschläge des Magistrats bei der nächsten Mitteilung über den Haushaltsvollzug vorzulegen. Der Beschluss aus dem Haupt- und Finanzausschuss solle deshalb übernommen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.04.2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Weiter wird der Magistrat gebeten, Sparmaßnahmen zu erarbeiten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.2 Planfeststellung gemäß §§ 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
Bundesstraße B 275/B456 Ortsumgehung Usingen
Neubau der Ortsumgehung Usingen zwischen den Netzknoten NK 5616 038 und NK 5617 017
auf der B 275 bis NK 5617 029 und NK 5617 037 auf der B 456 sowie den notwendigen
Folgebmaßnahmen im Hochtaunuskreis
(Die Umgehung beginnt westlich von Usingen vor dem Stockheimer Tal an der B 275 und
endet südöstlich an der Einmündung nach Wehrheim auf der B 456)
-Anhörungsverfahren
Vorlage: 128/2018**

Aus dem Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Er führt aus, dass man die Stellungnahme dahingehend ergänzt habe, dass der Magistrat in Verhandlungen mit der Stadt Usingen treten soll, mit dem Ziel, einen gleichwertigen Tausch von Waldflächen zu erreichen.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion möchte weiter ergänzt haben, dass HessenMobil sich mit allen Nachbarkommunen über die Baumaßnahmen abstimmt, damit es nicht wieder zu einem Verkehrschaos komme. Dies sei sehr wichtig.

Für die CDU-Fraktion führt Stadtverordneter Rudi Maas aus, dass die einzige Waldfläche, welche für den Bau der Umgehung benötigt werde, auf Anspacher Gemarkung stehe. Daher sei der angestrebte Waldaustausch mit Usingen sehr sinnvoll und wichtig.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Nord- Ostumgehung Usingen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Stadt Neu-Anspach stimmt der geplanten Verkehrsführung während der Bauzeit des AS Süd über den Stadtteil Westerfeld nicht zu.

Die Umleitungsstrecke ist auf die Heisterbachstraße 3. + 4. BA und dann über die K723 zu führen.

Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristig mit der Stadt Usingen Grundstücksverhandlungen für einen Landtausch von gleichwertigen Waldflächen aufzunehmen.

Abschließend richtet die Stadtverordnetenversammlung einen Appell an die Straßenverkehrsbehörde Hessen Mobil, dass die Bauarbeiten mit den umliegenden Kommunen abgestimmt werden und sich somit ein Verkehrschaos wie zuletzt bei anderen Baumaßnahmen geschehen nicht wiederholt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.3 Umwandlung eines Kinderspielplatzes Im Girn, Stadtteil Hausen-Arnzbach
Vorlage: 116/2018**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses von der Erweiterung der ursprünglichen Beschlussvorlage. Auch das benachbarte Grundstück „Hinter dem Weiher“, welches auch kein Spielplatz mehr ist, solle mit berücksichtigt werden. Weiter hat der Bauausschuss beschlossen, dass die Grundstücke nicht im Bieterverfahren vermarktet werden sollen. Zum heutigen Tag der Stadtverordnetenversammlung hat die Verwaltung eine Prüfung zugesagt und auch eine entsprechend geänderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Stadtverordneter Rudi Maas von der CDU-Fraktion bittet darum, zu prüfen, ob der Verbindungsweg, welcher gemäß der Vorlage zurückgebaut werden soll, weiterhin als Rettungsweg für das Grundstück Im Girn 19 genutzt werden kann.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Kinderspielplatz Im Girn im Baugebiet Hochwiese I in ein Baugrundstück umzuwandeln und den Kinderspielplatz Hinter dem Weiher im Baugebiet Hochwiese II in Flächen zur Errichtung von Stellplätzen bzw. Carports umzuwandeln,
2. den Bebauungsplan Hochwiese I, 2. Änderung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 77 und den Bebauungsplan Hochwiese II, 2. Änderung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 90/6 zu ändern,
3. die Grundstücksbildungen vorzunehmen,
4. den Pachtvertrag betreffend der Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 77 Im Girn zu kündigen,
5. das entstehende Baugrundstück Im Girn den bei der Stadt vorgemerkten Interessenten und die Teilfläche Hinter dem Weiher den angrenzenden Grundstückseigentümern zum Kauf anzubieten.

Zusätzlich soll geprüft werden, ob der Verbindungsweg, welcher gemäß Vorlage zurückgebaut werden soll, weiterhin als Rettungsweg für das Grundstück Im Girn 19 genutzt werden kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.4 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018 Vorlage: 154/2018

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Die Beträge der Kernmodule wurden in der neuen vorgelegten Satzung, entsprechend der im April beschlossenen Gebührensätze, geändert. Diese Änderung sei mit dem Stadelternbeirat abgesprochen.

Für die CDU-Fraktion begrüßt Stadtverordnete Corinna Bosch das Programm der Hessischen Landesregierung, wonach jetzt eine 6-Stunden-Kita-Freistellung erfolgt. Dies habe man lange diskutiert. Sie bedankt sich bei dem Stadelternbeirat für die fleißige und konstruktive Mitarbeit.

Fraktionsvorsitzender Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion bedankt sich ebenfalls beim Stadelternbeirat für sein Engagement.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

vorbehaltlich der schriftlichen Stellungnahme des HSGB.

Artikel I § 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 120,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 120,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 30,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 50,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 70,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

- (6) Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

Artikel II **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Fortschreibung des Grundstücksrahmenvertrags für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken Vorlage: 122/2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verkäufe von Wohnbaugrundstücken in den unter Zugrundelegung des folgenden

Grundstückskaufvertrages mit Auflassung

abzuwickeln:

Vorbemerkung

Die Käufer bestätigen, dass sie gemäß § 17 Abs. 2a BeurkG den beabsichtigten Text des Vertrages zur Prüfung und Durchsicht am _____ erhalten haben und dieser damit mindestens zwei Wochen vor der heutigen Beurkundung vorgelegen hat. Somit hatten sie ausreichend Gelegenheit, sich mit dem Gegenstand der Urkunde auch durch Rücksprache mit dem Notar auseinanderzusetzen.

Die Erschienenen ersuchten den amtierenden Notar um Beurkundung des nachfolgenden

Grundstückskaufvertrages mit Auflassung

und erklärten:

§1 Kaufgegenstand

Die Stadt Neu Anspach ist Eigentümerin des im vereinfachten Umlegungsverfahren entstandenen Grundstücks der

Gemarkung Hausen-Arnsbach

Flur Flurstück

Wohnbaufläche _____ in einer Größe von _____ qm

das in dem dieser Urkunde als Anlage beigehefteten Lageplan ausgewiesen und rot eingezeichnet ist. Der Plan wurde den Beteiligten zur Einsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Das neu entstandene Grundstück wurde noch nicht im Grundbuch eingetragen.

§ 2 Verkauf

1. Die Stadt verkauft an den Käufer das unter § 1 genannte Grundstück zu je ½ ideellem Miteigentumsanteil/zu Alleineigentum.
2. Der Kaufpreis beträgt € /m², somit für das Grundstück mit m² ein Gesamtkaufpreis von €.

(in Worten: Euro)

Hiervon entfallen:

- € auf Grund und Boden
- € auf den Erschließungsbeitrag
- € auf den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135 a – c BauGB
- € auf den Abwasserbeitrag
- € auf den Wasserbeitrag inklusive 7 % Mehrwertsteuer (€)

3. Der Erschließungsbeitrag, der Abwasser- und der Wasserbeitrag und der Kostenerstattungsbetrag werden durch diesen Vertrag abgelöst. Mit Zahlung der Ablösebeiträge sind sämtliche diesbezüglichen Forderungen der Stadt abgegolten.

Zu dem vorstehend genannten Grundstückspreis sind vom Käufer die noch entstehenden Kanal- und Wassergrundstücksanschlusskosten gemäß der Entwässerungssatzung und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach in tatsächlicher Höhe zu zahlen. Die Beträge werden später noch von der Stadt angefordert.

Die Erschließungsabgaben sind damit aufgrund der Bestimmungen des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB und der einschlägigen Regelungen in den Orts-satzungen abgelöst.

§ 3 Kaufpreisfälligkeit

1. Der vorgenannte Gesamtkaufpreis in Höhe von Euro ist innerhalb von **zehn** **Wochen** nach notariellem Vertragsabschluss, das heißt bis zum an die Stadt auf deren Konto bei der Frankfurter Volksbank eG, **IBAN: DE55 5019 0000 4101 4103 70**, BIC: FFVBDEFF, zu zahlen.
2. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises nicht bei Fälligkeit, ist dieser unabhängig von einem Verzugseintritt ab dem Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseingangs einschließlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Bei allen Zahlungen ist der Tag des Geldeingangs bei der Stadt maßgeblich.
3. Der Käufer -mehrere als Gesamtschuldner- unterwirft sich hiermit wegen der Zahlung des Kaufpreises sowie für alle sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Die Verkäuferin kann sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Vertrages erteilen lassen, ohne dass es des Nachweises weiterer, als in diesem Vertrag aufgeführten Voraussetzungen bedarf.
4. Der vorgenannte Kaufpreis ist fällig zu dem unter 1. genannten Zeitpunkt, unabhängig von einer eventuellen Finanzierung, die von der Käuferseite eigenverantwortlich durchzuführen ist. Die Käuferseite hat für fristgerechte Auszahlungsvoraussetzungen zu sorgen.

§ 4 Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, ist die Stadt zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht entsteht 2 Wochen nach Zugang einer einmaligen Zahlungsaufforderung, ohne dass es eines Hinweises auf diese Vertragsbestimmung bedarf. Der Rücktritt ist sodann schriftlich zu erklären. Er kann sowohl gegenüber dem Käufer als auch gegenüber dem Notar erklärt werden, dem hierzu ausdrücklich Empfangsvollmacht erteilt wird.

Im Falle des Rücktritts verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung eines Betrages von 5% des vereinbarten Gesamtkaufpreises für die der Stadt entstehenden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rücktritt, der durch den Käufer veranlasst worden ist, verursacht wurden. Eine gesonderte Aufstellung dieser Kosten kann nicht verlangt werden, da es sich um eine Pauschale handelt.

Dem Käufer bleibt in jedem Falle vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Mängelansprüche, Besitz-, Gefahr- und Haftungsübergang

1. Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln des Grundstücks werden ausgeschlossen.
2. Die Besitzübergabe erfolgt am Tage der Kaufpreiszahlung. Gleichzeitig gehen Nutzungen, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und die mit dem Vertragsbesitz verbundene Haftung auf den Käufer über. Grundsteuer und sonstige laufende Lasten des Vertragsbesitzes trägt der Käufer ab Besitzübergang.
3. Für die Freiheit von Rechten oder Ansprüchen Dritter wird nicht gehaftet. Eintragungsfähige Rechte, die nicht eingetragen sind, sind der Stadt nicht bekannt. Soweit in Abteilung II des Grundbuches Rechte eingetragen sind bzw. werden, werden diese von dem Käufer übernommen.
4. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt gleich.

§ 6 Bebauungsverpflichtung

1. Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufgrundstück innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Protokollierung des Vertrages an, **also spätestens bis zum** , mit einem Wohnhaus zu bebauen; zumindest der Rohbau (inklusive Dach) muss bis zu diesem Zeitpunkt erstellt sein. Kommt der Käufer dieser Auflage nicht nach, so kann die Stadt das Grundstück nach Maßgabe der Regelungen in § 7 zurückkaufen.
2. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die Vorgaben des Bebauungsplanes zu der Bepflanzung und Grünordnung hinsichtlich der privaten Grünflächen zu erfüllen und die Anpflanzungen und Maßnahmen gemäß Bebauungsplan bzw. Pflanzliste des Bebauungsplanes vorzunehmen.
3. Die Bebauung hat unter Beachtung der Festlegungen dieses Vertrages und der bauleitplanerischen Zielsetzungen der Stadt Neu-Anspach zu erfolgen, die sich insbesondere aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes " " ergeben. Eine Kopie des Bebauungsplanes " " wurde dem Käufer seitens der Stadt bereits vor Beurkundung dieses Vertrages ausgehändigt. Er ist dem Käufer inhaltlich bekannt.

Der Käufer hat die Errichtung oder Änderung von Baulichkeiten und Gestaltungsmerkmalen zu unterlassen, die nicht von der Stadt schriftlich genehmigt sind.

4. Die Stadt Neu-Anspach ist bemüht, direkt nach Fertigstellung aller Häuser an der jeweiligen Straße die Straßenhinterkante fertig zu stellen. Eine rechtsverbindliche Zusage wird seitens der Stadt aber nicht abgegeben.
5. Mit den Einfriedungen (z. B. Zäune, Hecken etc.) und den Bepflanzungen entlang der Straßenhinterkante ist abzuwarten, bis die Straßenbauarbeiten abgeschlossen sind.
6. Soweit durch den Straßenbau bedingte Abgrabungen bzw. Erdaufschüttungen notwendig werden, hat der Käufer kein Anrecht darauf, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahme eine

Stützmauer durch die Stadt errichtet wird. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, angrenzend an die öffentliche Straße und Wege sind der für den Bau der Erschließungsanlagen notwendige Bodenabtrag, die Bodenauffüllung und die Fundierung für die Randeinfassungen, wie Bordsteine u.ä. Bauteile, zu dulden.

Der Käufer verpflichtet sich, bei seiner Planung die Vorgaben der Straßenplanung zum öffentlichen Verkehrsraum zu beachten, seine Grundstückszugänge und Zufahrten so anzulegen, dass die Straßenplanung hinsichtlich der Anlage von Pflanzinseln, Grünstreifen, Stellplätzen, Straßenleuchten und sonstigen Grundstückselementen nicht geändert werden muss.

Der Käufer gestattet zulasten des Kaufgrundstückes, dass durch Höhenunterschiede zwischen dem ursprünglichen Gelände und dem neuen Straßen-niveau evtl. Böschungen zu ihrem Grundstück entstehen.

7. Alle Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen bedürfen der Abnahme mit entsprechendem Protokoll durch die von der Stadt eingesetzte Tiefbau-firma.

8. Die Kosten der Anschließung an sonstige Versorgungssysteme sind zu den Anschlussbedingungen der Versorgungsunternehmen von dem Käufer direkt an dieses Unternehmen zu zahlen. Hierzu zählen insbesondere Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten. Die Anmeldung ist von dem Käufer selbst vorzunehmen.

Parallel mit der öffentlichen Erschließung wird die Stromversorgung des Baugebietes durchgeführt, so dass für jedes Grundstück der Anschluss an die Stromversorgungsleitung möglich ist.

Die Versorgung mit Kommunikationsmitteln, wie Breitbandkabel und Telefon, wird parallel mit der öffentlichen Erschließung durchgeführt, so dass für jedes Grundstück eine Anschlussmöglichkeit entsteht. Die Anmeldung ist von dem Käufer selbst vorzunehmen. Daraus entstehende Kosten sind von ihm zu tragen.

9. Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufgrundstück in unbebautem Zustand nicht ohne Zustimmung der Stadt zu tauschen, zu verkaufen oder zu verschenken. Eine Weitergabe des Grundstücks in vorgenanntem Sinne wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Der dabei zugrunde gelegte Wertansatz bzw. Kaufpreis für das Grundstück darf den hier gezahlten Kaufpreis nicht übersteigen. Hinzugerechnet werden können jedoch die Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten aus diesem Vertrag sowie etwaige Finanzierungsaufwendungen, die nachzuweisen sind. Das Kaufgrundstück wird so lange als unbebaut angesehen, bis die Bestätigung über die Fertigstellung gem. § 6 (1) durch den Architekten oder verantwortlichen Bauleiter vorliegt.

§ 7 Wiederkauf

Erfüllt der Käufer die unter § 6 Ziffer 1 und 9 genannten Pflichten nicht, so kann die Stadt die Rückauffassung des Kaufgrundstückes verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück zum gleichen Kaufpreis, wie in diesem Vertrag genannt, an die Stadt zurück zu verkaufen, wenn die Stadt schriftlich von dem Käufer den Rückkauf und die Rückauffassung verlangt und der Käufer trotz Abmahnung seinen Pflichten innerhalb einer Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der gezahlte Kaufpreis für den Bodenwert und alle vertragsgerechten Aufwendungen werden erstattet, soweit dadurch ein Gegenwert geschaffen wurde. Ingenieur- und Architektenleistungen gelten nicht als Gegenwert.

Das Grundstück ist lastenfrei an die Stadt zu übertragen. Die durch die Rückübertragung ausgelösten Kosten, Steuern und Gebühren werden von dem Wiederkaufspreis abgezogen.

Ebenso verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung eines Betrages von 5% des vereinbarten Gesamtkaufpreises für Aufwendungen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Rückabwicklung entstehen. Dieser wird zusätzlich von dem an den Käufer zu zahlenden Wiederkaufspreis abgezogen.

Der Käufer ist berechtigt, geringere Aufwendungen im Einzelfall nachzuweisen.

Der sich aus dem Rückkaufsrecht ergebende Anspruch auf Rücküberweisung wird durch **die Eintragung** einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.

Sobald durch den Architekten oder Bauleiter die Fertigstellung des Rohbaus nachgewiesen ist, wird die Stadt auf Antrag des Käufers die Löschungs-bewilligung für die zu ihren Gunsten eingetragene Vormerkung erteilen. Die Kosten hierfür sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € der Stadt trägt der Käufer. Eine Rückkaufspflicht der Stadt besteht nicht.

§ 8 Rechtsnachfolger

Der Käufer wird alle Verpflichtungen, die er mit diesem Vertrag übernimmt, einschließlich der hiermit übernommenen Verpflichtung, seinen Rechtsnachfolgern auferlegen.

Auf dem nach der Umliegung neu entstandene Grundstück werden folgende Grunddienstbarkeiten eingetragen:

- Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 29 Flurstücke 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 210 und 211 verpflichten sich auch mit Wirkung für die Rechtsnachfolger es zu unterlassen, die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen zu fordern. Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke verzichten auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen gleich welcher Art gem. § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB gegen den Betrieb der nahegelegenen Sportanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 29 Flurstück 125/1 (Grundbuch von Anspach Blatt 7602, lfd. Nr. 187) in seiner jeweiligen Form
- Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 29 Flurstücke 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 210 und 211 verpflichten sich auch mit Wirkung für die Rechtsnachfolger es zu unterlassen, die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen zu fordern. Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke verzichten auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen gleich welcher Art gem. § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB gegen den Betrieb der nahegelegenen Schießsportanlage auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 30 Flurstück 66/2 (Grundbuch von Anspach Blatt 3348, lfd. Nr. 1 -als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB) in seiner jeweiligen Form

Die vorstehenden noch zur Eintragung kommenden Dienstbarkeiten werden vom Käufer übernommen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, in etwaigen Mietverträgen mit seinen Mietern auf die Inhalte der Dienstbarkeiten und deren Duldungsverpflichtung hinzuweisen.

§ 9 Auflassung und Grundbucheinträge

1.

Die Beteiligten sind über den vereinbarten Eigentumsübergang gemäß § 2 dieser Urkunde einig. Diese Erklärung der Auflassung enthält jedoch ausdrücklich weder die Eintragungsbewilligung noch den Eintragungsantrag. Zu deren Erklärung wird der amtierende Notar, sein amtlicher Vertreter oder Nachfolger durch die Beteiligten unwiderruflich, über den Tod hinaus und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt.

Der Notar wird angewiesen, die Eigentumsumschreibung gemäß dieser Vollmacht erst zu bewilligen und zu beantragen, wenn ihm die Verkäuferin unverzüglich nach Erhalt des Geldes schriftlich bestätigt oder hilfsweise der Käufer durch Bankbestätigung nachgewiesen hat, dass der Kaufpreis (ohne etwaige Zinsen) unwiderruflich bezahlt ist.

Verjährung

Ansprüche des Käufers auf Verschaffung des Eigentums und solche aus den in dieser Urkunde bestellten dinglichen Rechte verjähren in gleicher Frist wie der Kaufpreisanspruch der Verkäuferin, jedoch spätestens dreißig Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

2. Der Käufer verzichtet nach Belehrung durch den Notar ausdrücklich auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung ihres Anspruchs auf Eigentums-übertragung.

3. Der Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen.

§ 10 Rückauflassungsvormerkung/Rangrücktritt

Die Vertragsbeteiligten bewilligen und beantragen, für die Stadt zur Sicherung des ihr gem. § 6 Ziffer 1 und 9 zustehenden bedingten Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen.

Die Stadt erklärt sich bereit, bei Vorlage der Baugenehmigung und entsprechenden Darlehenszusagen von Bankinstituten den für die Finanzierung des geplanten Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor der vorstehend bestellten Vormerkung einzuräumen, sofern die zu sichernden Kredite der Erfüllung der Bebauungsverpflichtung dienen. Schuldrechtlich wird vereinbart, dass der Käufer die Beträge der durch die vorrangigen Grundpfandrechte gesicherten Darlehen nur zum Zwecke der Bebauung des veräußerten Grundstückes verwenden darf.

§ 11 Straßenreinigung

Durch die einmalige Zahlung von 250,00 € wird der Grundstückseigentümer und Bauherr von der Pflicht zur Reinigung des Straßenraums während der Bauzeit entbunden. Der Betrag ist zusammen mit dem Kaufpreis fällig und an die Stadt zu zahlen.

Diese Entbindung von der Reinigungspflicht umfasst jedoch nicht solche Verschmutzungen, die aus einer unsachgemäßen Benutzung der Straße herrühren, wie z. B. die Ablagerung von Schutt, Baumaterial oder Aushub. Für die zeitnahe Beseitigung grober Verschmutzungen ist trotz der vorstehenden Bestimmung der jeweilige Verursacher verantwortlich.

Sobald die Straße nach Abschluss der Hochbauarbeiten fertig ausgebaut ist, endet die von der Stadt übernommene Reinigung des Straßenraums. Von diesem Zeitpunkt an hat sich der Grundstückseigentümer nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung zu richten.

§ 12 Notartätigkeit

1. Der Notar sowie sein amtlich bestellter Vertreter wird beauftragt, alles zu tun, was zum alsbaldigen Vollzug dieses Vertrages erforderlich ist. Alle Anträge aus dieser Urkunde dürfen nur durch den amtierenden Notar gestellt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Mehrere Anträge sind voneinander unabhängig. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, keine Anträge beim Grundbuchamt zu stellen.

2. Er informiert die Beteiligten über die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes hinsichtlich der Grunderwerbsteuer.

§ 13 Kosten und Grunderwerbsteuer

Alle Kosten, Gebühren und Steuern dieser Verhandlung und die durch diese Verhandlung ausgelöst werden, trägt der Käufer, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 14 Vollzugsmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notarangestellten

Jutta Schütz, Nicole Schewe, Petra Spahn, Diana Schönau, Sonja Pauly,
sämtliche geschäftsansässig in 61250 Usingen, Obergasse 3
- und zwar jede für sich alleine-

alle zur Durchführung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages etwa noch notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, insbesondere auch solche zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen, Rangänderungsbewilligungen, Löschanträge zu erklären und die hierzu erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Bevollmächtigten können auch mögliche Schreibfehler dieser Urkunde berichtigen.

Die Vollmacht gilt nur im Rahmen der vorstehenden Vereinbarungen und erlischt mit der sachgerechten Wahrung dieser Urkunde im Grundbuch.

§ 15 Hinweise, Belehrungen, Vollmacht

Hinweise und Belehrungen

Die Vertragsteile bestätigen, vom Notar belehrt worden zu sein, insbesondere darüber, dass

a)

der Eigentumsübergang erst mit der Eintragung des Käufers im Grundbuch erfolgt, der erst nach Zahlung aller Gebühren und Kosten und nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten beantragt werden kann;

b)

alle Beteiligten für die durch diese Beurkundung ausgelösten Kosten und Steuern als Gesamtschuldner haften;

c)

der jeweilige Eigentümer für die Rückstände an öffentlichen Lasten und Abgaben haftet.

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht vorgenommen, jedoch auf die mögliche Steuerpflicht einer Veräußerung vor Ablauf von 10 Jahren gem. § 23 EStG und aus Betriebsvermögen hingewiesen.

Belastungsvollmacht

Der Käufer beabsichtigt, den Kaufpreis und die beabsichtigte Bebauung durch Fremdmittel zu finanzieren, die am Kaufobjekt dinglich gesichert werden sollen.

Demgemäß verpflichtet sich die Verkäuferin, bei der Bestellung von Grundpfandrechten an dem Kaufobjekt einschließlich Zweckbestimmungserklärung für Darlehen **bis zur Höhe von €** zuzüglich sämtlicher Zinsen und Nebenleistungen als derzeitige Eigentümerin ohne Übernahme einer persönlichen Haftung und ohne Übernahme von Kosten mitzuwirken und das Kaufobjekt der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO zu unterwerfen.

Die Zweckbestimmung der Grundpfandrechte ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass die allgemeine Zweckbestimmung erst gilt, wenn der Kaufpreis für den Pfandbesitz an die Verkäuferin bezahlt und der Pfandbesitz auf den Käufer umgeschrieben wurde.

Die Verkäuferin bevollmächtigt zu diesem Zwecke den Käufer -und zwar jeden für sich alleine- durch Erklärung vor dem amtierenden Notar, Grundpfand-rechte einschließlich Zweckbestimmungserklärung für Darlehen bis zur vorbezeichneten Höhe zu Lasten des veräußerten Grundbesitzes zu bestellen und sich in üblicher Weise der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen und zwar derart, dass diese gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundbesitzes zulässig sein soll.

Die persönliche Schuld wird nur von dem Käufer, nicht von der Verkäuferin übernommen.

Der Bevollmächtigte kann Rangerklärungen aller Art abgeben. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufgrund der zu vereinbarenden Sicherungsabrede darf der Gläubiger das Grundpfandrecht bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nur in der Höhe als Sicherheit verwerten oder behalten, in der er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet hat.

Der Käufer weist bereits jetzt den Darlehensgeber unwiderruflich an, die Darlehensvaluta bis zur Höhe des Kaufpreises per Fälligkeit nur nach Maßgabe der in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Tilgung der Kaufpreisschuld zu zahlen.
Diese Anweisung ist dem Darlehensgeber jeweils nach Bestellung des Grundpfandrechts anzuzeigen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, der Freiflächenplan vorgelegt, von ihnen genehmigt und das Protokoll sowie der Freiflächenplan eigenhändig von ihnen sowie das Protokoll vom Notar wie folgt unterschrieben:

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 Vorlage: 126/2018

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Ausschussvorsitzender Till Kirberg, dass die Liste um drei weitere Personen ergänzt wurde.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, macht klar, dass Personen, welche auf der Vorschlagsliste stehen und gleichzeitig in der Stadtverordnetenversammlung mit darüber abstimmen, nicht befangen sind und auch bei den Betroffenen kein Widerstreit der Interessen vorliege.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1) Abel, Annette | 11) Marzinek, Sabine |
| 2) Bauer, Andrea | 12) Mohr, Dietmar |
| 3) Büttner, Bernhard | 13) Planz, Sascha |
| 4) Eifert, Heike | 14) Schütz, Oliver |
| 5) Friedrich, Norbert | 15) Spalt, Christian |
| 6) Geisler, Herbert | 16) Strutz, Birger |
| 7) Gruhn, Daniel | 17) Sturm, Benjamin |
| 8) Hoffmann, Klaus | 18) Weber, Matthias |
| 9) Hollenbach, Werner | 19) Zunke, Sandra |
| 10) Lurz, Günther | 20) Zunke, Alexander |

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe der persönlichen Daten verzichtet. In der Original-Vorschlagsliste, welche dem Amtsgericht übermittelt wird, sind die persönlichen Daten enthalten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Teilnahme an der Hessenkasse; neue Beschlussfassung Vorlage: 148/2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem ersten Teil des Hessenkasse-Gesetzes anzunehmen.

Weiter verpflichtet sich die Stadt Neu-Anspach den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den

Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Nach Maßgabe des Hessenkasse-Gesetzes verpflichtet sich die Stadt Neu-Anspach einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, den Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Weiter beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat einen Entschuldungsvertrag mit dem Land und die erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) sind zu schließen. Darin müssen die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt werden sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt werden und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt werden.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.8 Antrag der NBF zum Hessischen Ladenöffnungsgesetz Vorlage: 137/2018

Für die NB-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses aus, dass der Antrag einen konkreten Anlass hat. Es geht um den letzten geplanten verkaufsoffenen Sonntag, welcher dann kurzfristig teilweise verhindert wurde. Man sei der Meinung, dass den Neu-Anspacher Gewerbetreibenden ermöglicht werden sollte, diese Sonntage zu planen und dann auch durchzuführen. Der Gewerbeverein Neu-Anspach habe gesagt, man sei auch mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden, wenn diese dann komplett in ganz Neu-Anspach stattfinden würden. Man habe als Rechtsgrundlage das Hessische Ladenschlussgesetz, welches die Anlassbezüge vorsieht und auch Urteile mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch das Argument der Verhinderung von Kaufkraft-Abfluss in das Umland sei für Neu-Anspach nicht unwichtig. Daher erfolge der Appell an das Land Hessen, die Sache zu reformieren. Seine Fraktion müsse nicht an den 2 Sonntagen, welche im Antrag genannt wurden, festhalten.

Fraktionsvorsitzender Hermann Schaus von der Fraktion DIE LINKE gibt an, selbst Mitglied in der Allianz für den freien Sonntag zu sein. Daher werde er gegen diesen Antrag stimmen. Er selbst sehe die Situation in Neu-Anspach anders. Der Bürgermeister habe durch geschickte Verhandlungsführung Teile des verkaufsoffenen Sonntag gerettet. Eigentlich hätte er so nicht stattfinden dürfen, denn es habe keinen Anlass gegeben.

Für die b-now-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien. Man könne dem Antrag zustimmen und sei auch damit einverstanden, wenn der Anlassbezug entfalle. Es können auch wie bisher vier Sonntage stattfinden. Aus seiner persönlichen Erfahrung sieht er die Sonntagsarbeit als Win-Win-Situation. Die Arbeitnehmer verdienen mehr Geld und die Gewerbetreibenden erwirtschaften mehr Umsatz. Das komme dann auch der Stadtkasse irgendwann zu Gute.

Von der CDU-Fraktion signalisiert Stadtverordnete Corinna Bosch ebenfalls Zustimmung zu den vier Sonntagen bei Entfall des Anlassbezugs. Viele Argumente, die bisher genannt wurden, seien richtig. Sie macht deutlich, dass die Stadtverordnetenversammlung aber nicht dafür zuständig sei, sondern der Hessische Landtag. Dieser habe vor, dass Gesetz in diesem Jahr zu evaluieren. Deshalb komme der Appell jetzt zur richtigen Zeit.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion widerspricht den Vorrednern. Die vier verkaufsoffenen Sonntage ohne Anlassbezug habe der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz beschlossen. Später sei diese Passage vom Bundesverwaltungsgericht wieder einkassiert worden.

In weiteren Urteilen werde auch konkret Bezug auf einen Sachgrund genommen, was bedeutet, es geht nicht ohne einen Sachgrund bzw. ohne einen Anlass.

Stadtverordnete Petra Gerstenberg von der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN sieht auch, dass für dieses Thema der Hessische Landtag zuständig ist. Sie kann aber verstehen, dass es dem Gewerbeverein wichtig, diese verkaufsoffenen Sonntage zu haben. Ihre Fraktion werde in dieser Sache unterschiedlich abstimmen.

Stadtverordneter Andreas Moses weist nochmal daraufhin, dass man keine Debatte über die Verfassungsmäßigkeit führen brauche. Man wolle nicht gegen die Verfassung verstoßen, denn der Antrag sage extra „soweit verfassungsrechtlich möglich“. Er plädiert dafür, zuerst über die Anzahl der Sonntage abzustimmen.

Von der Fraktion DIE LINKE führt Stadtverordneter Jan van Dick aus, dass die ganze Sache mit dem Sonntag wohl auch ein strukturelles Problem sei. Es müsse weiterhin einen Tag in der Woche geben, an dem jeder Mensch selbst seine Zeit bestimmen könne, somit arbeitsfrei bleiben müsse. Er möchte gerne die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf Null setzen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion ist der Meinung, man solle in der Sache an den Hessischen Landtag appellieren, nicht etwas fordern. Weiter kann er dem Antrag des Kollegen Töpferwien zustimmen, denn vier verkaufsoffene Sonntage sollten möglich sein.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion berichtet aus seiner Ausbildungszeit, die im Drei-Schicht-Betrieb stattgefunden habe. Er möge diese Zeit nicht missen und ist deshalb auch der Meinung, dass vier verkaufsoffene Sonntag bleiben können.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion kommt nochmal auf die ursprünglichen Probleme der Einzelhändler zurück. Das Internet habe keinen Ladenschluss, wenn also nicht im Einzelhandel vor Ort gekauft werde, passiert es im Internet. Weiter benötigen die Einzelhändler Rechtssicherheit, damit z.B. Werbung erfolgen kann. Er sehe auch einen Vorteil darin, dass der Arbeitnehmer, welcher sonntags arbeite, dann unter der Woche einen freien Tag habe. Diese Flexibilisierung sollte für vier verkaufsoffene Sonntag im Jahr möglich sein.

Stadtverordneter Hermann Schaus gibt an, dass die genannten Argumente für ihn nicht neu seien. Auch durch das Wiederholen werden diese nicht richtiger. Das Land Hessen habe schon das Ladenöffnungsgesetz mit den längsten Öffnungszeiten. Auch die Rechtssicherheit sei gegeben.

Stadtverordneter Kevin Kulp sieht den Sonntag auch als Familientag. Wenn der Arbeitnehmer unter der Woche einen freien Tag habe, seien z.B. die Kinder in der Kita oder in der Schule. Dann sei dieser Familientag gegenüber einem Sonntag schon nicht mehr möglich. Wenn ein Antrag gestellt werde, der nach gesicherter Rechtsprechung definitiv auf eine verfassungswidrige Rechtslage im Landesgesetz hinausläuft, dann rette man damit nicht das heimische Gewerbe.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer von der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN erklärt, sie tue sich schwer mit dem Antrag. Sie sehe auf der einen Seite die Gewerbetreibenden in Neu-Anspach, da könne sie sofort zustimmen. Allerdings sei das Ladenöffnungsgesetz ein hessisches Gesetz und gelte daher für ganz Hessen, damit habe sie eher Schwierigkeiten.

Abschließend erklärt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, dass er sich an der Debatte nicht beteiligt habe. Bei der bereits erwähnten Evaluierung bzw. der Beratung im Hessischen Landtag werde er dies aber deutlich tun.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass es bei der bisherigen Anzahl von vier zulässigen verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr bleiben soll.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Hessischen Landtag, in § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes den Anlassbezug, soweit verfassungsrechtlich möglich einzuschränken/zu streichen und gleichzeitig die Anzahl der zulässigen verkaufsoffenen Sonntage bei vier zu belassen.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.9 Antrag der CDU-Fraktion bezüglich Seminarangebot für Neu-Anspacher Vereine zum Thema "Datenschutz-Grundverordnung"
Vorlage: 138/2018**

Für die CDU-Fraktion begründet Stadtverordneter Birger Strutz den Antrag. Das Thema Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sei sehr komplex und besonders für kleinere Vereine nur schwer umzusetzen. Daher werde der Magistrat gebeten, bei der Umsetzung der DS-GVO die Vereine in Neu-Anspach zu unterstützen, z.B. durch den Datenschutzbeauftragten, welcher in der Stadtverwaltung arbeitet. Der Magistrat solle aufgefordert werden, sich um die Vereine zu kümmern. Ein erster Schritt wurde bereits getan, denn es gab für die Vereine eine einstündige Informationsveranstaltung. Sicher konnte hierbei noch nicht der gesamte Inhalt vermittelt werden.

Fraktionsvorsitzender Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion sieht es nicht als Aufgabe der Stadt an, diese Beratungen für Vereine zu leisten. Die Stadt habe das Nötigste getan, die Vereine seien jetzt gefragt, sich selber zu helfen bzw. Beratungsleistungen einzukaufen. Er sehe den Antrag, auch unter dem Hinblick der bereits erfolgten Informationsveranstaltung, als erledigt an.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion gibt an, dass selbst die meisten Juristen das Thema DS-GVO nicht verstehen. Klar ist, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist oder noch entstehen wird. Die Stadtverwaltung könne aber diese umfangreichen Beratungen nicht leisten, dazu müsste sicher Personal gefunden werden. Dieses Personal könne aber abschließend nicht mit Sicherheit sagen, ob denn alles so richtig sei. Deshalb werde seine Fraktion diesen Antrag nicht befürworten, auch weil er als nicht realisierbar angesehen wird.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion beschäftigt sich auch seit einiger Zeit mit dem Thema DS-GVO. Das Gesetz sei sehr umfassend. Er könne den Ansatz, die Vereine zu unterstützen und Hilfestellungen zu geben, verstehen. Deshalb halte er den Vorstoß für richtig, aber gleichzeitig auch für nicht durchführbar.

Von der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN spricht Stadtverordnete Petra Gerstenberg. Sie hält es auch für fraglich, ob es Aufgabe der Stadt sei. Natürlich sei die Unterstützung für Vereine wünschenswert. Das Einsetzen des Datenschutzbeauftragten aus der Stadtverwaltung hält sie für utopisch.

Stadtverordneter Birger Strutz führt aus, dass man wohl von den Vereinen verlangen kann, dass diese sich externe Hilfe holen, man kann aber nicht verlangen, dass sie die finanziellen Mittel dafür aufbringen. Es gebe ja den Ansprechpartner bei der Stadt, welcher einmalig eine Datenschutzrichtlinie erstellen könnte. Diese wiederum kann dann an alle Vereine entsprechend weitergegeben werden. Der Datenschutzbeauftragte solle hierbei aber nicht die Hauptarbeit machen.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass die Stadtverwaltung einen Datenschutzbeauftragten habe, und dass die Stadt genauso mit dem Thema DS-GVO kämpfe wie alle anderen. Er habe sich mal schlau gemacht, gerade für Vereine gebe es oftmals über deren Verbände die Möglichkeit, Unterstützung zu bekommen. Das Angebot der Freiwilligenagentur mit der Schulungsveranstaltung sei dann sehr willkommen gewesen. Die Idee, dass der städtische Datenschutzbeauftragte an der Erarbeitung einer Datenschutzrichtlinie mitwirke, welche dann auf andere Vereine übertragen werden soll, hält er für illusorisch da immer eine Einzelfallbetrachtung nötig sei.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien von der b-now-Fraktion hält es auch für gefährlich, wenn die Stadt verbindliche Vorlagen erstelle oder Hilfestellung leiste. Juristische Konsequenzen seien die Folge. Eventuell sei der Versuch einer Wiederholung der Informationsveranstaltung sinnvoll.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt zu Bedenken, ob es denn sinnvoll wäre, gemeinsam mit der Freiwilligen-Agentur Angebote zum Thema DS-GVO zu machen. Auch im Hinblick darauf, dass zur ersten Veranstaltung nur wenige Gäste gekommen waren.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion macht deutlich, dass die einmalige Erarbeitung einer Datenschutzrichtlinie/eines Schemas und die Übertragung auf andere Vereine oder Institutionen nicht funktionieren werde. Die Idee mit der Wiederholung der ersten Informationsveranstaltung finde er gut.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, den Neu-Anspacher Vereinen ein Seminarangebot zum Thema „Datenschutz-Grundverordnung in der Vereinsarbeit“ anzubieten und bei der Umsetzung zu unterstützen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 25 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**4.10 Antrag der CDU-Fraktion zur Sicherheitsinitiative "KOMPASS" der Hessischen Landesregierung
Vorlage: 139/2018**

Für die CDU-Fraktion stellt Stadtverordnete Corinna Bosch den Antrag vor. Die Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ ermögliche es, auch für Neu-Anspach passgenaue Sicherheitskonzepte unter aktiver Beteiligung der Sicherheitspartner Stadt, Polizei und Bürgerschaft zu erarbeiten und auch umzusetzen. Einzelne Maßnahmen können z.B. sein der Schutzmann vor Ort, Beratungen für Jugendliche und Senioren oder auch Aufklärungsprogramme.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion beantragt die Verweisung des Antrags in den Sozialausschuss. Aufgrund des Beschlusses aus der Februarsitzung der Stadtverordnetenversammlung führe der Sozialausschuss aktuell eine ganze Menge an Gesprächen. Dieser Antrag passe genau zu diesem Thema und es sei nur sinnvoll, diesen dann auch im Sozialausschuss weiter zu beraten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag der CDU-Fraktion, bezgl. einer Kontaktaufnahme mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zwecks Prüfung der Möglichkeiten zur Etablierung der Sicherheitsinitiative „KOMPASS“, an den Sozialausschuss zu verweisen. Die hieraus resultierenden Ergebnisse (Möglichkeiten der Programmteilnahme, grober Ablauf, beteiligte Akteure, Kosten und Aufwand) sind dann zur weiteren Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.11 Antrag der CDU-Fraktion zum unbefristeten Arbeitsverhältnis des Streetworkers
Vorlage: 140/2018**

Stadtverordnete Corinna Bosch erläutert für die CDU-Fraktion den Antrag. Man habe in Neu-Anspach einen neuen Streetworker, welcher einen sehr guten Eindruck hinterlasse und ordentliche Arbeit leiste. Der Magistrat solle prüfen, ob das derzeit befristete Arbeitsverhältnis, aufgrund der Elternzeitvertretung, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden könne. Alternativ solle man das mit in die Haushaltsberatungen für das kommende Jahr nehmen. Im Streetworkbereich werde intensiv mit den Jugendlichen zusammen gearbeitet und man biete den jungen Leuten Perspektiven. Die Fachleute seien sich einig, dass man den Bereich Streetwork unbedingt weiter unterstützen müsse. Es wäre optimal, wenn im nächsten Jahr beide Streetworker aktiv sein könnten.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion kann der Sache zustimmen, er finde die Arbeit, welche geleistet werde, sehr wichtig. Es sei aber auch klar, dass mitten in einem laufenden Haushaltsjahr keine Möglichkeit bestehe, eine Stelle zu schaffen, wenn sie vorher nicht budgetiert war. Er stellt den Antrag, die Entscheidung darüber bis zu den Haushaltsberatungen zu verschieben.

Von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN erklärt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner, dass ihre Fraktion den Prüfantrag voll unterstütze. Jedoch soll die Passage mit dem unbefristeten Arbeitsverhältnis der bisherigen Streetworkerin entfallen. Die Streetworkerin könne selbst entscheiden, wann und in welchem Umfang sie nach dem Mutterschutz wieder zurückkomme.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion bedankt sich für den Antrag des Kollegen Töpperwien. Er empfinde es aber als schlechten politischen Stil, wenn die antragstellende Fraktion in ihrem Antrag namentlich die Verwaltungsmitarbeiter nennt.

Stadtverordneter Birger Strutz von der CDU-Fraktion weist daraufhin, dass der Streetworker teilweise bis weit in die Nacht aktiv sei. Er stelle sich auch die Frage, ob dieser überhaupt alleine unterwegs sein darf. Dies solle auch nochmal geprüft werden. Man sitze in der Stadtverordnetenversammlung zusammen, um gemeinsam für Neu-Anspach etwas zu tun. Daher sei es nicht zielführend, die Anträge in der Luft zu zerreißen, vielmehr solle man gemeinsam debattieren.

Stadtverordnete Petra Gerstenberg von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN fragt, wie lange genau das Arbeitsverhältnis des Streetworkers befristet sei. Eventuell komme eine Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu spät.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, das Arbeitsverhältnis sei bis Ende Januar befristet.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion macht nochmal deutlich, dass es sich um einen Prüfantrag handelt. Es wäre schön, wenn es vor den Haushaltsberatungen zu einer Entscheidung komme, da es sonst vielleicht zu spät sein könnte. Die Passage mit dem unbefristeten Arbeitsverhältnis der aktuellen Streetworkerin könne entfallen.

Von der NB-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, dass man sich in einem laufenden Verfahren im Sozialausschuss befinde. Die ersten Gespräche mit den Institutionen haben begonnen. Man wolle im Jugendbereich Förderung und Fürsorge leisten, daher halte er es für nicht richtig, ein Teil der Konzeption vorwegzunehmen. Er macht deutlich, dass er den Inhalt des Antrags teile.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien ist der Meinung, man sei jetzt gar nicht in der Lage, über den Antrag zu beschließen. Man könne maximal eine Willenserklärung abgeben.

Stadtverordnete Regina Schirner macht nochmal deutlich, man sei aktuell in einem Prozess, was die jungen Menschen in Neu-Anspach betrifft. Am 07.02.2018 habe man einen Beschluss gefasst, und jetzt, 4 ½ Monate später, haben die ersten Gespräche stattgefunden. Es brauche halt alles seine Zeit.

Von der Fraktion DIE LINKE spricht Stadtverordneter Jan van Dick. Er finde es gut, dass man mittlerweile bereit sei, für den Bereich Jugend das Geld auszugeben. Er fragt, ob bei Umwandlung des befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis praktisch eine zusätzliche Stelle geschaffen werde.

Stadtverordneter Reinhard Gemander ist der Meinung, dass die Kollegin Regina Schirner alles gesagt habe. Er möchte, dass der Prüfantrag an den Magistrat gestellt werde und die Sache nicht noch weiter verzögert werde.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN erklärt, sie wolle nicht populistisch reagieren, müsse aber etwas anmerken. Sie erkenne im Moment keinen Nutzen, Gartengrundstücke anzukaufen, welche dann an Bürgerinnen und Bürger verpachtet werden. Umgekehrt erkenne man den Nutzen des Streetworkers eindeutig, wolle aber dafür kein zusätzliches Geld aufwenden. Sie möchte den Prüfantrag auch nicht weiter verschieben.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion möchte auch daran festhalten, dass der derzeitige Streetworker in der Stadt erhalten bleibt. Daher schließe sich die SPD-Fraktion dem Prüfantrag an. Gleichzeitig wolle man mit den Gesprächen im Sozialausschuss weiterkommen. Unabhängig davon liege ja vielleicht bis zu den Haushaltsberatungen schon ein Ergebnis vor.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass jetzt Konsens bestehe, den Prüfantrag an den Magistrat zu geben. Wie der Magistrat prüfe bleibe dem Gremium vorbehalten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, ob man dem neuen Streetworker, Herrn Gerold Göbel, statt des derzeit befristeten Arbeitsverhältnisses einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten kann.

Gleichzeitig soll geprüft werden, inwieweit die Streetworker von administrativen Arbeiten entlastet bzw. gänzlich freigestellt werden können, damit diesen ihren eigentlichen Tätigkeiten und Aufgaben nachgehen können.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.12 Antrag der CDU-Fraktion zum Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM)
Vorlage: 161/2018**

Stadtverordnete Corinna Bosch stellt den Antrag für die CDU-Fraktion vor. Es wäre wünschenswert, wenn Neu-Anspach an dem von der Landesregierung aufgelegten Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm teilnehmen könnte. Aktuell sei der Magistrat dabei, zu prüfen, welche Maßnahmen dazu in Frage kommen, bekanntlich stehen einige größere Maßnahmen am Waldschwimmbad an.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion unterstützt den Antrag. Er möchte aber noch erwähnen, dass die Privatinitiative NAPS und dessen Vorsitzender Hello Becker das Schwimmbad über lange Zeit am Leben erhalten habe.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion kann den Antrag auch nur unterstützen. Er möchte auch den Kollegen Artur Otto und Peter Jaberg aus der Stadtverordnetenversammlung danken, die sich in einem großen Umfang bei der Baumaßnahme an der Gaststätte am Waldschwimmbad eingebracht und engagiert haben.

Fraktionsvorsitzender Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion hält den Antrag auch für begrüßenswert und man könne allem zustimmen, was die Situation des Waldschwimmbads verbessert.

Stadtverordnete Corinna Bosch möchte nochmal deutlich machen, dass das Stadtparlament immer für den Weiterbestand des Waldschwimmbads gewesen sei.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino greift das auf und wiederholt, dass es keine Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung gegeben habe, die gesagt habe, man wolle das Waldschwimmbad schließen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, im Rahmen des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramms (SWIM), welches die Landesregierung aufgelegt hat, folgendes zu prüfen:

1. Prüfung und Aufnahme der Investition- und Modernisierungsarbeiten am Waldschwimmbad Neu-Anspach, die im Förderzeitraum des SWIM-Programms anstehen bzw. notwendig werden.
2. Kontaktaufnahme mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, um die Möglichkeit zur Bezuschussung nach den Förderrichtlinien zur Teilnahme des SWIM zu überprüfen.
3. Die hieraus resultierenden Ergebnisse (Möglichkeit der Programmteilnahme, grober Ablauf sowie Kosten und Aufwand) sind zeitnah zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.13 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU und FWG-UBN zur Gründung eines Jugendbeirats in Neu-Anspach
Vorlage: 168/2018**

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erläutert den Antrag. Neu-Anspach nenne sich die junge Stadt zum Leben – und es gebe viele Jugendliche in der Stadt. Teilweise habe man Probleme mit den Jugendlichen, umgekehrt haben auch die Jugendlichen Probleme, die sie mit der Kommunalpolitik besprechen möchten. Das habe in der Vergangenheit nicht so funktioniert, weil eine entsprechende Plattform gefehlt habe. Diese wolle man jetzt in der Form eines Jugendbeirats installieren. Das Alter habe man von 14 – 21 Jahren gewählt, die sei der Bereich, wo sich die jungen Leute gerne engagieren. Der Jugendbeirat solle dann ein Rederecht im Sozialausschuss erhalten. Auch die Hessische Gemeindeordnung sehe eine Beteiligung der Jugendlichen vor. Der Antrag benötige sicher eine längere Bearbeitungszeit, deswegen wolle man ihn jetzt schon auf den Weg bringen. Sie bittet um Unterstützung für den Antrag.

Hermann Schaus, Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE, begrüßt und unterstützt den Antrag. Man müsse die Jugendlichen in den politischen Prozess einbeziehen, sie anhören und dann auch ernst nehmen. Das sei dann auch eine Herausforderung für alle Stadtverordneten. Er beantragt, den Antrag in den Sozialausschuss zu verweisen, dort könne der Antrag zuerst eine Art „Qualitätsschleife“ drehen, damit die Jugendlichen in die aktuelle Situation eingebunden werden. Der Sozialausschuss könne dann Vorschläge erarbeiten und dem Magistrat vorlegen.

Stadtverordnete Sandra Zunke von der SPD-Fraktion kann sich dem Antrag nur anschließen. Im Sozialausschuss werden demnächst weitere Gespräche geführt, dabei könne man auch schon vielleicht Kriterien festlegen oder überhaupt definieren, wie man sich eine Mitarbeit vorstelle. Wichtig sei, die Jugendlichen anzusprechen und sie ins Boot zu holen.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion ist der Meinung, man sei sich einig, so etwas haben zu wollen. Auch die Adolf-Reichwein-Schule habe bei einer Umfrage festgestellt, dass die Jugendlichen sich engagieren wollen. Sie frage sich, ob diese Schleife im Sozialausschuss nötig sei.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion plädiert dafür, dass dieser Antrag im Sozialausschuss gemeinsam mit dem Magistrat behandelt werden solle. Er frage sich, warum der Jugendbeirat nur Rederecht im Sozialausschuss erhalten solle, und nicht wie Seniorenbeirat und Ausländerbeirat auch in allen Ausschüssen.

Stadtverordnete Monika Henrici von der b-now-Fraktion sieht in der Verweisung an den Sozialausschuss keine Schleife. Man solle doch die Gespräche mit den Jugendlichen, die demnächst anstehen, zuerst abwarten.

Stadtverordnete Regina Schirner sieht genau darin eine Schleife. Der Magistrat muss das Thema in die Hand nehmen. Es sei klar, dass hier lange Prozesse entstehen und Dinge eben ihre Zeit brauchen.

Stadtverordneter Reinhard Gemander, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, ist der Meinung, man solle keine Zeit verlieren. Normalerweise erarbeite der Magistrat Vorschläge, die dann sowieso zur Beratung in den Ausschuss kommen.

Stadtverordneter Jürgen Göbel, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, hält den Jugendbeirat für eine sehr sinnvolle Angelegenheit. Es sei klar, ein Jugendbeirat könne nur davon leben, wenn er von den Jugendlichen auch angenommen werde. In Kürze stehen die Gespräche mit den Jugendlichen im Sozialausschuss an. Daher passe das Thema in den Sozialausschuss, wo der 1. Aufschlag zu Dingen wie Satzung oder auch die organisatorische Ausgestaltung erfolgen solle.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FWG-UBN, bezgl. der formalen Vorbereitung, damit ein Jugendbeirat für junge Menschen von 14 – 21 Jahren gebildet und installiert werden kann, an den Sozialausschuss zu verweisen.

Weiter enthält der Antrag noch den Passus, dass der Jugendbeirat – analog den Regelungen für den Senioren- und den Stadtälternbeirat – einen Sitz mit Rederecht im Sozialausschuss erhalten soll.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst nochmal zusammen, dass es ein deutliches Zeichen für die Jugendlichen sei, wenn alle Fraktionen die Einrichtung eines Jugendbeirats unterstützen. Positiv zu vermerken sei, dass die Sache jetzt angegangen werde. Klar sei aber auch, dass ein Jugendbeirat nur Sinn mache, wenn es die Jugendlichen wollen.

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Mitteilungen des Magistrats

Vorlage: 160/2018

Stadtverordneter Bernd Töpperwien spricht den Bericht des VzF an, der schon mal mitgeteilt wurde, aber das sei ein formales Thema. Weiter spricht der den Waldschadensbericht an, die Jagdpächter können diesen so wie dargestellt nicht akzeptieren und werden ein eigenes Gutachten erstellen lassen.

Mitteilung:

1. Dieser Mitteilung ist der Bericht über die Prüfung der Abrechnungsmodalitäten des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF) mit den Städten Neu-Anspach und Oberursel beigefügt.

2. Dieser Mitteilung sind die Ergebnisse der Rotwild- Schältschadenserhebung 2017 für das Forstamt Weilrod vom 28.02.2018 beigefügt.

3. Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand (01.01.2017 – 31.12.2017) und ein Vergleich über die Entleihungen der Jahre 2015 – 2017 beigefügt. Weiter hat der Arbeitskreis „Bücherei“ in seinen Sitzungen im Herbst 2017, als auch aktuell in seiner Sitzung am 22.05.2018 über eine Gebührenänderung beraten. In einem Gebühren- und Angebotsvergleich mit den Kommunen des Hochtaunuskreises als auch mit weiteren Kommunen in ähnlicher Größe sind alle Beteiligten zu der Erkenntnis gekommen, dass Neu-Anspach verhältnismäßig im Gebührendurchschnitt liegt und somit eine Gebührenerhöhung nicht angebracht ist. Auch in Bezug auf das derzeitige Lese-Angebot in der Stadtbücherei ist eine Erhöhung der Gebühren nicht zu empfehlen. Der Arbeitskreis hat einstimmig eine Gebührenerhöhung abgelehnt.

6. Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Kevin Kulp dankt im Namen der SPD-Fraktion dem scheidenden Stadtverordneten Hermann Schaus, für die Zusammenarbeit und auch für seine geleistete Arbeit.

Stadtverordneter Andreas Moses möchte darauf hinweisen, dass nach § 14 der Geschäftsordnung eine Anwesenheitspflicht für den Magistrat bestehe. Er sehe hierin keinen Individualanspruch an den Bürgermeister und/oder 1.Stadtrat, sondern mehr eine Kollektivvorschrift, so dass alle Mitglieder des Magistrats anwesend sein mögen. Er bittet den Bürgermeister, in der nächsten Sitzung des Magistrats auf diese Vorschrift hinzuweisen.

Stadtverordneter Artur Otto möchte auch eine Formalie anbringen. Er frage sich, ob es wirklich nötig sei, teilweise drei verschiedene Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung zu versenden. Formal gesehen müsste man alle drei Einladungen überprüfen, ob diese identisch sind. Er plädiere dafür, unterschiedliche Einladungen nur dann zu verschicken, wenn es auch Unterschiede gebe.

Abschließend dankt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino für die konstruktive und auch faire Diskussion. Er wünscht dem Stadtverordneten Hermann Schaus alles Gute für die Zukunft und bedankt sich für seine Mitarbeit in der Stadtverordnetenversammlung.

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer